

Beschlussvorlage Nr.: 2018/6/060

Betreff:

Förderanträge der Kinder- und Jugendarbeit 2018 zur Förderung von investiven Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vorlage der Verwaltung des Jugendamtes zur Vergabe der Fördermittel im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, hier zur Förderung von investiven Maßnahmen 2018, gemäß der Empfehlung des Jugend- und Sozialamtes.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	19.06.2018	öffentlich

Gremienzuständigkeit geprüft durch Justizariat:

bereits stattgefundene Beratungen:

Gremien	Abstimmungsergebnis
---------	---------------------

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei	erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	8.910,00 Euro
3. Einnahmen	
4. Finanzierung	
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)	
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	
5. Veranschlagung	10.000,00 €
HH-Jahr	2018
Überplanmäßige Ausgabe	
Außerplanmäßige Ausgabe	
HH-Stelle	02.46000.98700

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Die zur Finanzierung dieser Maßnahme notwendigen Mittel stehen im Haushaltsplan 2018 zur Verfügung.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Laut Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis vom 01.01.1995 mit Änderung vom 14.05.1997, 01.01.2002 und 01.01.2014 können freie und kommunale Träger Fördermittel für investive Vorhaben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit beim Jugend- und Sozialamt beantragen.

Die Zuwendung beträgt:

- für Träger der freien Jugendhilfe und kommunalen Gebietskörperschaften grundsätzlich bis zu 33 v. H.
- bei Vorhaben freier Träger der Jugendhilfe, die aufgrund ihrer geringen Finanzkraft keinen oder nur einen geringeren Eigenanteil aufbringen können, kann die Zuwendung bis zu 50 v. H. betragen, jedoch darf sie in diesem Fall nicht höher sein, als die Summe der Zuwendung der beteiligten Stadt oder Gemeinde (über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss).

In der Auflistung der Verwaltung wurden alle Anträge berücksichtigt.

Der Antrag mit der laufenden Nummer 1 wird zur Ablehnung empfohlen, da der Antrag trotz Aufforderung keinen schlüssigen Kostenplan mit nachvollziehbaren Finanzierungsanteilen enthält und keine Kostenvorschläge/ Kostenschätzungen/Angebote o.ä. vorliegen, die eine Bewertung und Förderfähigkeit der Gesamtkosten ermöglichen.

Die Anträge mit der laufenden Nummer 2 und 3 werden zur Bewilligung mit 33% der Gesamtkosten empfohlen. Die beantragte Summe von 50% der Gesamtkosten ist lt. Richtlinie für kommunale Gebietskörperschaften nicht möglich.

Für den Antrag mit der laufenden Nummer 4 wird eine Einzelfallentscheidung des Jugendhilfeausschusses erbeten. Begründung: Die Gemeinde Westgreußen kann keinen Eigenanteil für die Sanierung des Jugendzimmers geben. Eine Sanierung ist dringend nötig. Jugendliche und Eltern sanieren das Zimmer unter Anleitung einer Fachfirma in Eigenleistung. Mehr Eigenleistung sowie Spenden/Sponsoren sind nach Rücksprache mit der zuständigen Bereichsjugendpflegerin nicht möglich. Vorschlag der Verwaltung mit Bitte auf Einzelfallentscheidung des Jugendhilfeausschuss: 46% Kreis, 16% Spenden/Sponsoring, 38% Eigenleistung.

Hochwind
Landrätin

Anlage

Einzelrichtlinie 2.1. Zuschüsse für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendbildung und -begegnung